

Verordnungsblatt

des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht

Herausgegeben vom Kath. Feldbischof der Wehrmacht, Berlin W 35, Großadmiral-von-Koester-Ufer 35

Nummer 4

3. Mai 1944

8. Jahrgang

Inhalt: 20. Dem Gedächtnis eines verstorbenen Mitbruders. 21. Wichtige Mitteilungen. 22. Einheitliche Regelung der Dispensen vom eucharistischen Nüchternheitsgebot für Kommunikanten und Zelebranten. 23. Zur liturgischen Frage. 24. Kirchenaustrittserklärung von Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS. 25. Trauungsvollzugsmeldungen. 26. Konfessionsbezeichnung „gottgläubig“. 27. Kirchliche Veranstaltungen nach nächtlicher „öffentlicher Luftwarnung“. 28. Mitteilung über Todesfall. 29. Hinweis auf wichtige Verfügungen. 30. Einlage: Merkblatt für die im Dienste der Kath. Wehrmachtseelsorge stehenden Priester über die Einhaltung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes während des Krieges.



Nach kurzem Krankenlager verstarb am 24. März 1944 in Würzburg

Wehrmachtoberpfarrer und stellv. kath. Wehrkreispfarrer

Inhaber der Eisernen Kreuze I. u. II. Klasse 1914, des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer 1914/18, des Schlesischen Adlerordens und des Kriegsverdienstkreuzes II. Kl. mit Schwertern.

Am [redacted] i. Elsaß geboren, wurde Wehrmachtoberpfarrer [redacted] in Innsbruck zum Priester geweiht und trat nach kurzer Tätigkeit in der Diözesanseelsorge am 1. 3. 1906 in die Militärseelsorge über. Vor dem Weltkriege war er als Divisionspfarrer in Mörchingen, Berlin und Allenstein sowie als Garnisonpfarrer in [redacted] begreifensreich tätig. Als im Jahre 1914 der Krieg ausbrach, zog er mit der 12. Reservedivision ins Feld. 1916 wurde er als Referent für Militärseelsorge zur Etappeninspektion 10 versetzt und zugleich mit den Geschäften eines Armeeoberpfarrers beim AOK. X beauftragt. Am 11. 12. 1917 erfolgte seine Ernennung zum Armeeoberpfarrer und im Frühjahr 1918 wurde er zusätzlich mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Armeeoberpfarrers bei der Armeeabteilung D betraut. Nach dem Weltkriege widmete er sich der Reichswehrseelsorge in Glatz, wo er als unerschrockener Vorkämpfer für das Deutschtum in dem dortigen Grenzgebiet in Erscheinung trat. Weitere Stätten seiner seelsorglichen Wirksamkeit in der Nachkriegszeit waren Stettin, Münster, Hannover und Würzburg. Nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges übernahm er die Dienstgeschäfte als Wehrkreispfarrer in Nürnberg und später in Hannover. Er gehörte bis zu seinem Tode der aktiven Wehrmachtseelsorge an.

Mit Wehrmachtoberpfarrer [redacted] ist der älteste aktive Wehrmachtgeistliche von uns gegangen. Von den 4 Jahren seines Priestertums gehörten 38 ausschließlich der religiösen Betreuung des deutschen Soldaten in Krieg und Frieden. Die Worte, mit denen er schwerkrank den eucharistischen Christus, der ihm als Wegzehrung gereicht wurde, begrüßte: „Miles salutat Regem Christum!“ sind als Ausdruck seiner gläubigen priesterlich-soldatischen Gesinnung für uns alle von verpflichtender Bedeutung.

21. Wichtige Mitteilungen.

In Abänderung von KFVBl 1/1944 vom 1. Januar 1944 Seite 3 Ziffer 2 wird mitgeteilt, daß bei der Dienststelle des Kath. Feldbischofs der Wehrmacht (Berlin W 35, Großadmiral-von-Koester-Ufer 35) unter der Sammelnummer 12 61 81 (oder 16 67 11 oder 26 60 71) zu erreichen sind:

Feldgeneralvikar Werthmann
unter Apparat 61 738,

Regierungsoberinspektor Sychalski
unter Apparat 61 739,

Obersekretär Holzbach unter Apparat 61 735,

Registratur unter Apparat 61 736.

Sekretär Birle ist unter Fernsprechnummer 66 88 86 zu erreichen.

22. Einheitliche Regelung der Dispensen vom eucharistischen Nüchternheitsgebot für Kommunikanten und Zelebranten.

Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz hat namens der deutschen Bischöfe dem Apostolischen Stuhl die Bitte vorgetragen, es wolle die in den bisher gewährten Dispensen vorgeschriebene Dauer der Nüchternheit einheitlich geregelt werden. Dieser Bitte wurde mit nachstehendem im Worlaut veröffentlichten Indult entsprochen:

SUPREMA S. CONGREGATIO SANCTI OFFICII

Num. Prot. 2d/44

Beatissime Pater,

ADOLPHUS Card. BERTRAM, Archiepiscopus Vratislaviensis, Praeses Conferentiae Episcopalis Fuldensis, ad pedes Sanctitatis Vestrae humiliter provolutus, nomine etiam aliorum Ordinariorum Germaniae, ad unisonam praxim tutandam in dioecesibus atque ad medendum difficultatibus ex bello etortis, petit:

1 — Ut pro omnibus indultis hucusque super jejuniis datis valeat regula obligans ut ante S. Eucharisticam Communionem observetur per duas horas abstinencia a cibo solido et per unam horam abstinencia a sumptione per modum potus vel medicinae;

2 — Ut haec norma obligans valeat etiam pro omnibus Sacerdotibus, quibus a S. Sede concessa est dispensatio a jejuniis eucharisticis observando ante Sacrosancti Sacrificii Missae celebrationem;

3 — Ut eadem norma et specialis licentia ad S. Eucharisticam Communionem accedendi valeat etiam pro omnibus fidelibus ab habitatione sua in aliam regionem translatis et pro eorum infantibus, qui sive in remota ecclesia sive in ecclesiis suae novae habitationis ad Eucharisticam Communionem post debitam praeparationem accedere desiderant, quoties observantia jejunii ipsis difficilior sit.

Et Deus . . .

E.mi ac Rev.mi Patres Cardinales huius Supremae S. Congregationis S. Officii, in Conventu Plenario Feriae IV, die 11 Januarii anno 1944 habito, decreverunt:

„Supplicandum SS.mo pro gratia, quoad jejunium eucharisticum tum Sacerdotum ante Missae celebrationem, tum fidelium ante Communionem, et ad mentem.“ Mens autem haec est: ut concessio, quoad fideles de quibus in numero tertio precum, valeat solummodo pro regione germanica et locis quoquomodo a Germanis occupatis, in favorem eorum tantum qui non versantur perimixti in locis ubi regularis adistentia religiosa habeatur, sed plures numero translati inventiantur in locis ubi difficilior sit accessus ad ecclesiam et speciales exigentiae curae pastoralis erga ipsos id exigant. Ideoque sollicitudini Pastorum erit res ita moderari ut periculum abusus ex singulorum arbitrio forte proventurum prudenter amoveatur.

SS.mus D. N. D. PIUS, Divina Providentia Papa XII, in Audientia Exc.mo ad Rev.mo D.no Adessori S. Officii, Feria V, die 12 Januarii, impertita, audito supplici libello et habita speciali ratione ad extensionem competentiae S. Officii, supra relatam Patrum resolutionem ratam habuit et opportunas facultates benigne concessit.

Praesentibus ad huius belli tempus valituris et contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 28 Januarii 1944.

sign. Sac. Joannes Pepe

L. S.

Notarius.

Der Apostolische Stuhl hat in dem vorstehenden Indult einheitlich gestattet, daß Priester und Gläubige, denen bisher eine Erleichterung bezüglich des eucharistischen Nüchternheitsgebotes gewährt worden ist, für die Dauer des jetzigen Krieges sich nur z w e i Stunden vor der hlg. Kommunion bzw. Zelebration der hlg. Messe fester und e i n e Stunde flüssiger Speisen (ausgenommen alkoholischer Getränke) oder von Medizin zu enthalten haben. Um zu erreichen, daß diese Vereinheitlichung der Nüchternheitsdauer auch auf den Bereich der katholischen Wehrmachtseelsorge ausgedehnt werde, wandte sich der Kath. Feldbischof der Wehrmacht mit einer diesbezüglichen Bitte an den Apostolischen Stuhl. Darauf ging folgendes Schreiben der Apostolischen Nuntiatur ein:

Nr. 56.879.

Berolini, die XXVII Martii MCMXLIV.

Nuntiatura Apostolica
in Germania

Excellentissime Domine,

Honori mihi duco Excellentiam Tuam Reverendissimam certiore facere, Beatissimum Patrem, precibus ab Excellentia Tua prolatis in supplici libello, die decima hujus mensis Ipsi dato, annuentem, benigne concessisse, ut omnia, quae in Decreto Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii sub numero 2, D. 44 pro Sacerdotibus et Christifidelibus

Germaniae statuta sunt, etiam pro Sacerdotibus et militibus, qui in exercitu germanico stipendia merentur, valeant.

Dum haec cum Excellentia Tua communico, perlibenter occasionem nanciscor, ut sensus observantiae meae exprimam atque permanere exopto

Excellentiae Tuae Reverendissimae
addictissimus

† gez. Cesar Orsenigo
Nuntius Apostolicus.

Im Sinne des obigen, im Wortlaut wiedergegebenen Reskriptes dürfen nunmehr alle Kommunikanten und Zelebranten im Bereiche der Wehrmachtseelsorge, denen eine Dispens gewährt worden ist, bis zwei Stunden vor der heiligen Kommunion bzw. Zelebration feste Speisen und bis eine Stunde vor der heiligen Kommunion bzw. Zelebration alkoholfreie Flüssigkeiten oder Medikamente zu sich nehmen. Ein dieser Nummer des KfVBl. beigelegtes Merkblatt enthält das Verzeichnis der innerhalb des Jurisdiktionsbereichs des Kath. Feldbischofs der Wehrmacht auf Kriegsdauer geltenden Dispensen unter Widerruf aller anderen diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen.

23. Zur liturgischen Frage.

Zur Prüfung der liturgischen Bewegung („Actio liturgica“) in Deutschland hatte Papst Pius XII im vergangenen Jahre eine Spezialkongregation von Kardinälen und Konsultoren eingesetzt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen hat der Herr Kardinal-Staatssekretär in einem Schreiben vom 24. 12. 1943 dem Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz im Auftrage des Heiligen Vaters mitgeteilt. Es wird für notwendig gehalten, allen in der Wehrmachtseelsorge im Felde und in der Heimat tätigen Geistlichen in diesem Zusammenhang Folgendes bekanntzugeben:

1. Die Sonderkommission der Kardinäle anerkannte, daß die liturgische Bewegung an sich gut und lobenswert ist. Aus ihr entsprossen, falls sie sich in den rechten Grenzen der Tradition und Klarheit bewegt, wertvolle Früchte für das Heil der Seelen. Sie fördert die religiöse Unterweisung der Gläubigen, namentlich der Jugend, indem sie zum besseren Verständnis der heiligen Messe anleitet. Sie gibt den Seelsorgern Gelegenheit, die karitative Tätigkeit zu heben und pastoral intensiver zu wirken.

2. Das genannte Schreiben vom 24. 12. 1943 warnt eindringlich davor, Neuerungen einzuführen, welche die Disziplin und Einheit im Gottesdienst lockern könnten und stellt fest, daß besorgniserregende Verstöße und Vorstöße vorgekommen sind, die zu einer Gefahr für die Disziplin und Einheit, ja zum Teil sogar für den Glauben geworden sind (aberrantes novitates „via facti“ inductae, mutationes ex arbitrio proprio provenientes).

3. Um so dankbarer hat die Kardinalskongregation die Versicherung der deutschen Bischöfe begrüßt, daß sie sorgen wollen, ut non tolerantur in liturgia, in ritibus, in usu linguae, in tempore ritualium actionum, in usu librorum praescriptorum vel admissorum a Sancta Sede mutationes ex arbitratu proprio provenientes.

4. Unter den obigen Voraussetzungen billigt der Apostolische Stuhl einige deutsche modi Sacro assistendi. Diese grundsätzliche Anerkennung — mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Übung derselben prudenti iudicio Ordinariorum locorum überlassen bleibt — gilt

a) für die *Gemeinschaftsmesse*, bei welcher der Priester am Altare die stille Messe feiert und die Gläubigen die Gebete der heiligen Messe zum Teil in deutscher Übersetzung mitbeten;

b) für die *Betsingmesse*, bei der wiederum der Priester am Altare die stille Messe im lateinischen Wortlaut des Missale feiert und die Gläubigen an diesem Gottesdienst mit lauten deutschen Gebeten und Gesängen, nicht nur Meßgebeten teilnehmen. Diese Form der Meßfeier wird besonders bei Wehrmachtsgottesdiensten in der Heimat und im Felde angebracht sein;

c) für das sogenannte „*deutsche Hochamt*“, bei welchem das vom Priester am Altare lateinisch gesungene Hochamt seitens der Gemeinde mit deutschen Meßgesängen begleitet wird. „„hic tertius modus per Germaniam jam a pluribus saeculis florens benignissime toleratur.““

5. Alle in der Wehrmachtseelsorge tätigen Geistlichen sind verpflichtet, die in obigen Ausführungen mitgeteilten Weisungen und Grundsätze unbedingt zu beachten. Öffentliche Auseinandersetzungen über die liturgische Bewegung haben im Bereiche der Wehrmachtseelsorge zu unterbleiben.

24. **Kirchenaustrittserklärung von Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-~~SS~~.**

Unter Bezugnahme auf KfVBl. 7/1943 vom 1. 10. 43 Seite 30 Nummer 45 Abschnitt 2 wird nachstehender Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten Nr. I 2347/43 II vom 11. Januar 1944 zur Kenntnis gebracht:

Nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. 4. 1934 — RGBl. I S. 335 — stehen die im § 167 RFGG den Amtsgerichten oder Notaren zugewiesenen Verrichtungen, die Aufnahme anderer Urkunden, einschließlich der vollstreckbaren Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO., und die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen auch den richterlichen Militärjustizbeamten zu. Für Lebensbescheinigungen, sonstige einfache Zeugnisse und andere Urkunden enthalten §§ 5 und 6 a. a. O. ähnliche Bestimmungen. Für die Angehörigen der bewaffneten Verbände ~~SS~~ gilt nach Artikel V § 19 der VO. vom 1. November 1939 (RGBl. I S. 2293) Entsprechendes.

Soweit nach landesrechtlichen Gesetzen über den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts die Austrittserklärung persönlich zu Protokoll des Standesbeamten abgegeben werden muß oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form dort einzureichen ist, sind diese Bestimmungen dahin auszulegen, daß der richterliche Militärjustizbeamte auch im Falle der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit des Standesamtes des Wohnsitzes zur Aufnahme der Erklärung zuständig ist. Durch § 1 WehrmFgg. soll den Wehrmachtangehörigen in der Erwägung, daß sie im mobilen Verhältnis nicht in der Lage sind, sich wie jeder andere Volksgenosse an das Standesamt zu wenden, die Möglichkeit eröffnet werden, die dort genannten Erklärungen anstatt vor dem Standesamt auch vor dem richterlichen Militärjustizbeamten abzugeben. Dieser

soll für die aufgeführten Verrichtungen in vollem Umfange an die Stelle des Standesbeamten treten, ohne daß eine Ausnahme für die durch eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit lokalisierten Rechtsakte vorgesehen ist. Der Kirchenaustritt kann daher in solchen Fällen auch zu Protokoll des richterlichen Militärjustizbeamten erklärt werden. Die Erklärung ist dem Standesamt des Wohnsitzes des Austretenden zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat für den Kirchenaustritt vor den Amtsgerichten durch Runderlaß vom 21. August 1943 — 6002 VII a 7 1014 — bereits eine gleichliegende Anordnung getroffen. Der Herr Reichsminister des Innern wird die Standesbeamten entsprechend benachrichtigen. Ich bitte, Ihre nachgeordneten Dienststellen von der getroffenen Regelung zu verständigen.

Im Auftrag:
gez. Theegarten.

25. Trauungsvollzugsmeldungen.

Bei der Weitergabe von eingehenden Trauungsvollzugsmeldungen sind folgende Einzelheiten zu beachten:

1. Aus den an andere Wehrkreispfarrer oder Standortpfarrer weitergereichten Trauungsvollzugsmeldungen muß zum wenigsten ersichtlich sein, welche Dienststelle diese Trauungsvollzugsmeldung weiterreicht (Eingangs- bzw. Auslaufvermerk).

2. Die Trauungsvollzugsmeldungen sind vor der Weiterreichung genauestens zu überprüfen und Mängel richtig stellen zu lassen.

3. Einlaufende Trauungsvollzugsmeldungen von Nicht-Wehrmachtangehörigen und von solchen Brautleuten, für die der katholische Wehrmachtgeistliche nicht zuständig ist, sind nicht an einen anderen Wehrkreispfarrer oder Standortpfarrer weiterzugeben, sondern dem zusendenden Pfarramt mit einem entsprechenden Hinweis zurückzusenden.

26. Konfessionsbezeichnung „gottgläubig“.

Als Nachtrag zu KFVB1 3/1944 vom 3. 3. 1944 Seite 9 f. Nummer 12 wird darauf hingewiesen, daß bei Trauungen von Angehörigen der Kath. Wehrmachtgemeinde mit „gottgläubigen“ Personen, die früher der Katholischen Kirche angehörten und aus dieser ausgetreten sind, ein Bericht an den Kath. Feldbischof der Wehrmacht und ein Vermerk im Trauungsbuch notwendig sind, wenn in eiligen Fällen von der allgemeinen Ermächtigung Gebrauch gemacht wurde, von der bischöflichen Genehmigung abzusehen. Im Bericht ist darauf hinzuweisen, daß alle von can. 1065 § 2 geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Der Vermerk im Trauungsbuch kann lauten: „auf Grund allgemeiner Ermächtigung“.

27. Kirchliche Veranstaltungen nach nächtlicher „öffentlicher Luftwarnung“.

Durch Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes (mitgeteilt durch Verfügung der Geh. Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Münster i. W. — B. Nr. II B I — 16 150 vom 3. 2. 1944) ist neuerdings klargestellt worden, daß „öffent-

liche Luftwarnung“ nicht als Fliegeralarm im Sinne des Erlasses des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 29. 10. und 28. 12. 1940, wonach an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm kirchliche Veranstaltungen nicht vor 10 Uhr stattfinden dürfen, anzusehen ist.

28. Mitteilung über Todesfall.

Am 8. März 1944 verstarb in Wangen im Allgäu der ehemalige Generalvikar der katholischen Militärseelsorge Dr. jur Paul Schwamborn. Am 25. 6. 1874 in Jüterbog geboren, war er nach seiner Priesterweihe am 31. 3. 1900 im Bereiche der Erzdiözese Köln tätig, um bereits am 1. 11. 1903 in die hauptamtliche Militärseelsorge übernommen zu werden. Nach längerer Tätigkeit als Garnison-, Divisions- und Militäroberpfarrer wurde er am 24. 12. 1919 zum Generalvikar des Katholischen Feldpropstes ernannt und übernahm als solcher am 12. 4. 1920 die Amtsgeschäfte der Katholischen Feldpropstei, die er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. 10. 1929 innehatte. R. J. P.

29. Hinweis auf wichtige Verfügungen.

HVBl. vom 11. Februar 1944 (Teil B) Seite 30 Nummer 38: **Einführung einer Kriegsreiseverordnung für Wehrmachtangehörige (KRV).**

HVBl. vom 11. Februar 1944 (Teil B) Seite 31 Nummer 43: **Änderung der Standortdienstvorschrift.**

HVBl. vom 11. Februar 1944 (Teil B) Seite 33 Nummer 46: **Dienststellenbezeichnung der Wehrmachtgräberoffiziere.**

HVBl. vom 15. Februar 1944 (Teil C) Seite 41 Nummer 48: **Angabe der Postleitzahl auf Postsendungen.**

HM. vom 21. Februar 1944 Seite 45 Nummer 84: **Disziplinarstrafgewalt von Wehrmachtbeamten des Feldheeres.**

HVBl. vom 25. Februar 1944 (Teil C) Seite 59 Nummer 61: **Mangelhafte Verpackung von Dienstsendungen.**

HVBl. vom 28. Februar 1944 (Teil B) Seite 37 Nummer 54: **Kommandierung von Wehrmachtangehörigen zu kirchlichen Feierveranstaltungen.**

HVBl. vom 28. Februar 1944 (Teil B) Seite 45 Nummer 64: **Behandlung von Nachlaß- und Eigensachen.**

HVBl. vom 28. Februar 1944 (Teil B) Seite 46 Nummer 67: **Geltungsdauer der Wehrmacht-Uniform-Bezugscheine.**

HVBl. vom 28. Februar 1944 (Teil B) Seite 47 Nummer 70: **Kirchenaustritt.**

HVBl. vom 11. März 1944 (Teil B) Seite 61 Nummer 79: **Ziviltragen von Wehrmachtangehörigen im Generalgouvernement.**

HM. vom 21. März 1944 Seite 91 Nummer 161: **Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub.**

HVBl. vom 27. März 1944 (Teil B) Seite 82 Nummer 103: **Vereidigung.**

HVBl. vom 27. März 1944 (Teil B) Seite 84 Nummer 106: **Benachrichtigung über Lazarettaufnahme und Entlassung.**

HVBl. vom 27. März 1944 (Teil B) Seite 87 Nummer 114: **Bekleidungs-
wirtschaft.**

HVBl. vom 5. April 1944 (Teil C) Seite 85 Nummer 105: **Dringlichkeits-
bescheinigung für Druckaufträge.**

HVBl. vom 5. April 1944 (Teil C) Seite 91 Nummer 120: **Ausweis bei
Empfang von Vorschriften.**

HVBl. vom 5. April 1944 (Teil C) Seite 88 Nummer 109: **Neue Reichs-
karten für Urlauber ab 26. 6. 1944.**

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Merkblatt

für die im Dienst der Kath. Wehrmachtsseelsorge stehenden
Priester über die **Einhaltung des eucharistischen
Nüchternheitsgebotes während des Krieges.**

A. Das eucharistische Nüchternheitsgebot.

1. CIC can. 808: Ein Priester darf nur dann die hl. Messe feiern, wenn er seit Mitternacht völlige Enthaltung von Speise und Trank beobachtet hat.

2. Unter derselben Voraussetzung darf gem. can. 858 § 1 der Gläubige zum Empfang der hl. Kommunion zugelassen werden.

Ausnahmen:

- a) in Todesgefahr (vergl. auch can. 864 § 2 und 3),
- b) im Notstand zur Abwehr einer dem hl. Sakrament drohenden Verunehrung.

ANMERKUNG: Die in can. 858 § 2 gewährte Erleichterung für bettlägerige Kranke ist im Kriege für die Wehrmachtsseelsorge ohne Bedeutung.

3. CIC can. 33 § 1: Für die Berechnung der Mitternachtszeit kann auch abweichend von der gebräuchlichen Zeit die wahre oder mittlere Ortszeit, die gesetzliche oder eine andere außerordentliche Zeit zugrunde gelegt werden.

B. Vorbemerkungen zu den Erleichterungen während des Krieges.

Zu unterscheiden sind

1. in sachlicher Beziehung:

- a) die vollständige Aufhebung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes,
- b) die Einschränkung des Nüchternheitsgebotes auf eine bestimmte Dauer. Diese ist durch Indult des S. Officium vom 12. Januar 1944 (für die Kath. Wehrmachtsseelsorge in Kraft gesetzt durch Reskript der Apostolischen Nuntiatur in Berlin Nr. 56.879 vom 27. März 1944) einheitlich

auf

zwei Stunden nach Genuß fester Speise
und

eine Stunde nach Genuß von Getränken
(alkoholische ausgenommen) und von Arzneien

festgelegt. In diesem Merkblatt ist unter „beschränkter Nüchternheit“ immer diese Dauer zu verstehen, es sei denn ausdrücklich eine andere angegeben.

ANMERKUNG: Insoweit die in diesem Merkblatt angeführten Rechtsquellen durch den Erlaß des S. O. vom 12. 1. 1944 geändert wurden, ist nach dem jeweiligen Zitat ein † angebracht.

2. in formeller Beziehung:

- a) die Dispensvollmacht, d. h. der ermächtigte Priester muß den Rechtszustand der Erleichterung erst durch eine Dispens gestalten;
- b) die allgemeine Ermächtigung, d. h. die Erleichterung ist bereits durch den Apostolischen Stuhl oder den Kath. Feldbischof der Wehrmacht gegeben.

C. Erleichterungen des Nüchternheitsgebotes für den kommunizierenden Gläubigen.

1. Dispensvollmacht zur vollständigen Aufhebung des Nüchternheitsgebotes

- a) für Soldaten, die zum Kampf beordert sind [„Zusammenfassung“ 2. Aufl. Seite 23 (8); ebda Seite 28 (b 1 a)],
- b) im Notfall auch für Soldaten der Ersatzwehrmacht (z. B. wenn sie plötzlich abgestellt werden) [„Zusammenfassung“ 2. Aufl. Seite 35 (c 1)],
- c) für Formationen und Organisationen von Arbeitskräften zivilen Standes (z. B. Reichsarbeitsdienst, Organisation Todt usw.) im Kampfgebiet [„Zusammenfassung“ 2. Aufl. Seite 36 (2)],

ANMERKUNG: Obige Dispensvollmacht unter b) und c) gilt auch für Zivilgeistliche, wenn sie die

Jurisdiktion von ihrem Ordinarius haben. [„Zusammenfassung“ 2. Aufl. Seite 36 (Anmerkung 1)].

- d) für K r a n k e zum täglichen Empfang der hl. Kommunion (gilt auch für Schwerverwundete und Kranke in den Reservelazaretten der H e i m a t [Zusammenfassung“ 2. Aufl. Seite 23 (9 a)].
2. D i s p e n s v o l l m a c h t (den zuständigen Pfarrern und den Beichtvätern gegeben) die als L u f t w a f f e n h e l f e r einberufenen Schüler der höheren und mittleren Lehranstalten, soweit sie in Kasernen oder Lagern untergebracht sind, an Sonn- und an gebotenen Feiertagen oder, wenn es an diesen Tagen nicht möglich ist, wöchentlich einmal zur hl. Kommunion zuzulassen mit „b e s c h r ä n k t e r N ü c h t e r n h e i t“. [KFVBl 7/1943 vom 1. 10. 1943 Seite 30 f Nummer 47 †].
3. A l l g e m e i n e E r m ä c h t i g u n g
- a) für Soldaten im K a m p f g e b i e t oder dessen mittelbarer Nähe täglich zu jeder Zeit zu kommunizieren bei einer „b e s c h r ä n k t e n N ü c h t e r n h e i t von einer Stunde“ [KFVBl 8/1942 vom 15. 8. 42 Seite 41 f Nummer 74 zu 2],
- b) für Soldaten a u ß e r h a l b d e s K a m p f g e b i e t e s, die verhindert sind, morgens und unter Beobachtung des Nüchternheitsgebotes zu kommunizieren, zu jeder Tag- und Nachtzeit die hl. Kommunion zu empfangen mit „b e s c h r ä n k t e r N ü c h t e r n h e i t“. (In außerordentlichen Fällen kann Epikie angenommen werden.) [„Zusammenfassung“ 2. Aufl. Seite 28 (b 2 a); ebda Seite 36 (Anmerkung 4) †],
- c) für Soldaten beim Kommunionempfang während N a c h m i t t a g s - u n d A b e n d m e s s e n : „b e s c h r ä n k t e N ü c h t e r n h e i t“ [KFVBl 5/1942 vom 15. 5. 1942 Seite 25 ff Nummer 51 †],

ANMERKUNG: Die Ermächtigung unter b) und c) gilt auch für Angehörige der Wehrmachtgemeinde und des Wehrmachtgefolges im Bereich der Ersatzwehrmacht und in den besetzten Gebieten [„Zusammenfassung“ 2. Auflage Seite 29 (5) †].

- d) für Gläubige, die infolge staatlicher Vorschrift nach Fliegeralarm erst nach 10 Uhr kommunizieren können: „beschränkte Nüchternheit“ [„Zusammenfassung“ 2. Aufl. Seite 39 (IV) †],
- e) für Gläubige, die infolge Fliegeralarms nachts aufgestanden sind, wöchentlich ein- bis zweimal bis 13 Uhr zur hl. Kommunion zu gehen mit „beschränkter Nüchternheit“ [KFVBl. 3/1944 vom 3. 3. 1944 Seite 10 f. Nummer 13 †].

D. Erleichterungen für die zelebrierenden Priester.

1. Allgemeine Ermächtigung zur „beschränkten Nüchternheit“
 - a) nach Fliegeralarm, wenn sie infolge staatlicher Vorschrift erst nach 10 Uhr zelebrieren können [„Zusammenfassung“ 2. Aufl. Seite 38 (b) †],
 - b) bei Feier des hl. Meßopfers am Nachmittag oder Abend (aus besonderen Gründen der Seelsorge auch nach 19^{1/2} Uhr gestattet: [KFVBl 10/1942 vom 15. 10. 1942 Seite 54 Nummer 99; ebda 6/1942 vom 15. 8. 1942 Seite 41 Nummer 74 zu 3†],
 - c) für Priestersoldaten, die wegen dienstlicher Verhinderung am Morgen erst nachmittags oder abends zelebrieren können [KFVBl 2/1943 vom 1. 3. 1943 Seite 8 Nummer 11 †].
2. Allgemeine Ermächtigung für mit der Wehrmachtseelsorge beauftragte Priester, die Ablution der früheren Messe zu genießen, falls sie an einem entfernten Ort eine andere Messe feiern müssen und die Ablution nur mit Schwierigkeit mitnehmen oder aufbewahren können [„Zusammenfassung“ 2. Aufl. Seite 11 (e)].
3. Weitere Erleichterungen vom Nüchternheitsgebot, namentlich für binierende oder trinierende Priester müssen beim Katholischen Feldbischof mit eingehender Begründung erbeten werden [„Zusammenfassung“ 2. Aufl. Seite 11 (f)].